

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	02.02.2011
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.03.2011

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2011

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat beantragt, aus Anlass

- 1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 27.03.2011,**
- 2. des Weinfestes am Sonntag, dem 04.09.2011,**
- 3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 09.10.2011 und**
- 4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 27.11.2011**

Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

- 5. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 17.04.2011 und**
- 6. des Herbstfestes am Sonntag, dem 25.09.2011**

Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2011 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (SGV NRW 7113) wird von der

Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 27.03.2011,
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 04.09.2011,
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 09.10.2011 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 27.11.2011

dürfen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 17.04.2011 und
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 25.09.2011

dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung) von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird in der im Entwurf vorliegenden Form beschlossen.

(Amt für öffentliche Ordnung, Herr Gromes, 02451/629911)